

(5) Die Herstellerabgabepreise verstehen sich netto, ausschl. Sack oder Umkartons, frachtfrei Bahn- oder Schiffsstation des Großhändlers, bei Fuhrenlieferungen frei Lager des Großhändlers.

(6) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich netto, ausschl. Sack oder Umkartons, frei Haus des Einzelhändlers.

§ 3

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Zahlungs- und Lieferbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden, soweit nicht in dieser Preisverordnung anderes bestimmt oder die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) anzuwenden ist.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

§ 4

Für den Rücklauf und die Sicherung rechtzeitiger Rückgabe der Verpackungsmittel — Säcke und Umkartons — gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1947 über die Sicherstellung der Rückgabe von Verpackungsmitteln für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 63) in Verbindung mit der Verordnung vom 31. März 1948 über die Sicherung von Leihverpackung für Betriebe der Lebensmittelindustrie (ZVOBl. S. 136). Zuschläge für Leihverpackung dürfen nicht berechnet werden.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 39 vom 2. Februar 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Teigwaren (GBl. S. 72) außer Kraft.

Preisverordnung Nr. 127.

Verordnung über die Preise für Weizenmehl
und Weizengriß.

Vom 23. Dezember 1950

§ 1

(1) Die Mühlenabgabepreise werden je t wie folgt festgesetzt:

Weizengriß (0-5%)	Type W 550	1582 DM,
Weizenmehl (0-40%)	„ W 405	1582 DM,
Weizenmehl (40-72%)	„ W 860	1152 DM,
Weizenmehl (5-72%)	„ W 630	1212 DM,
Weizenmehl (5-78%)	„ W 812	1172 DM,
Weizenmehl (72-78%)	„ W3300	280 DM.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschl. Sack, frachtfrei Bahn- oder Schiffsstation des Mehlgroßhändlers. Ein Anspruch auf Gewährung von Mengenzu- oder -abschlägen besteht nicht.

§ 2

(1) Die Großhandelsabgabepreise werden je t wie folgt festgesetzt:

Weizengriß (0-5%)	Type W 550	1600 DM,
Weizenmehl (0-40%)	„ W 405	1600 DM,
Weizenmehl (40-72%)	„ W 860	1170 DM,
Weizenmehl (5-72%)	„ W 630	1230 DM,
Weizenmehl (5-78%)	„ W 812	1190 DM,
Weizenmehl (72-78%)	„ W 3300	294 DM.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschl. Sack, frei Verarbeitungsbetrieb oder frei Haus des Einzelhändlers.

(3) Beim Verkauf von Weizenmehl und Weizengriß durch eine Mühle unmittelbar an einen Verarbeitungsbetrieb (Brotfabrik, Bäckerei, Nahrungsmittelfabrik od. a.) oder an Einzelhändler gelten hinsichtlich der Inanspruchnahme der Großhandelsspanne die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 41 vom 2. Februar 1950 (GBl. S. 74) sinngemäß.

§ 3

(1) Die Kleinhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) für die zum Verkauf über den Kleinhandel bestimmten Erzeugnisse werden je kg wie folgt festgesetzt:

Weizengriß (0-5%)	Type W 550	1,70 DM,
Weizenmehl (0-40%)	„ W 405	1,70 DM,
Weizenmehl (5-72%)	„ W 630	1,32 DM,
Weizenmehl (5-78%)	„ W 812	1,28 DM